**Seite 82**

**Textbaustein: Überhöhte Inkassovergütung von mehr als dem 0,9-Fachen**

Sie machen mehr als eine 0,9-fache Inkassovergütung in Anlehnung an Nr. 2300 VV RVG geltend, nämlich das (1,0-, 1,1-, 1,2- oder 1,3-Fache). Dies ist nur zulässig, wenn dieser Inkassofall „besonders schwierig“ und/oder „besonders umfangreich“ wäre.

Dies ist hier nicht der Fall, es handelt sich um einen einfachen Forderungseinzugsfall ohne besondere Schwierigkeiten. Auch über die normale Inkassotätigkeit hinausgehende Aktivitäten haben Sie nicht entwickelt. Vergütungserhöhend wirken sie sich ohnehin nur in besonderen Einzelfällen aus (siehe Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 19/20348, S. 63), z. B. bei wiederholten und jeweils notwendigen Adressermittlungen oder Hausbesuchen auf Veranlassung des Schuldners oder der Schuldnerin in Kenntnis der Kostensteigerung. Allein eine hohe Anzahl von Mahnschreiben oder Telefonanrufen oder eine Langzeitüberwachung der Forderung rechtfertigen keine höhere als die Regelvergütung. Alles dies ist hier nicht der Fall. Wir fordern Sie deshalb auf, uns eine entsprechend korrigierte Forderungsaufstellung bis zum … vorzulegen.